

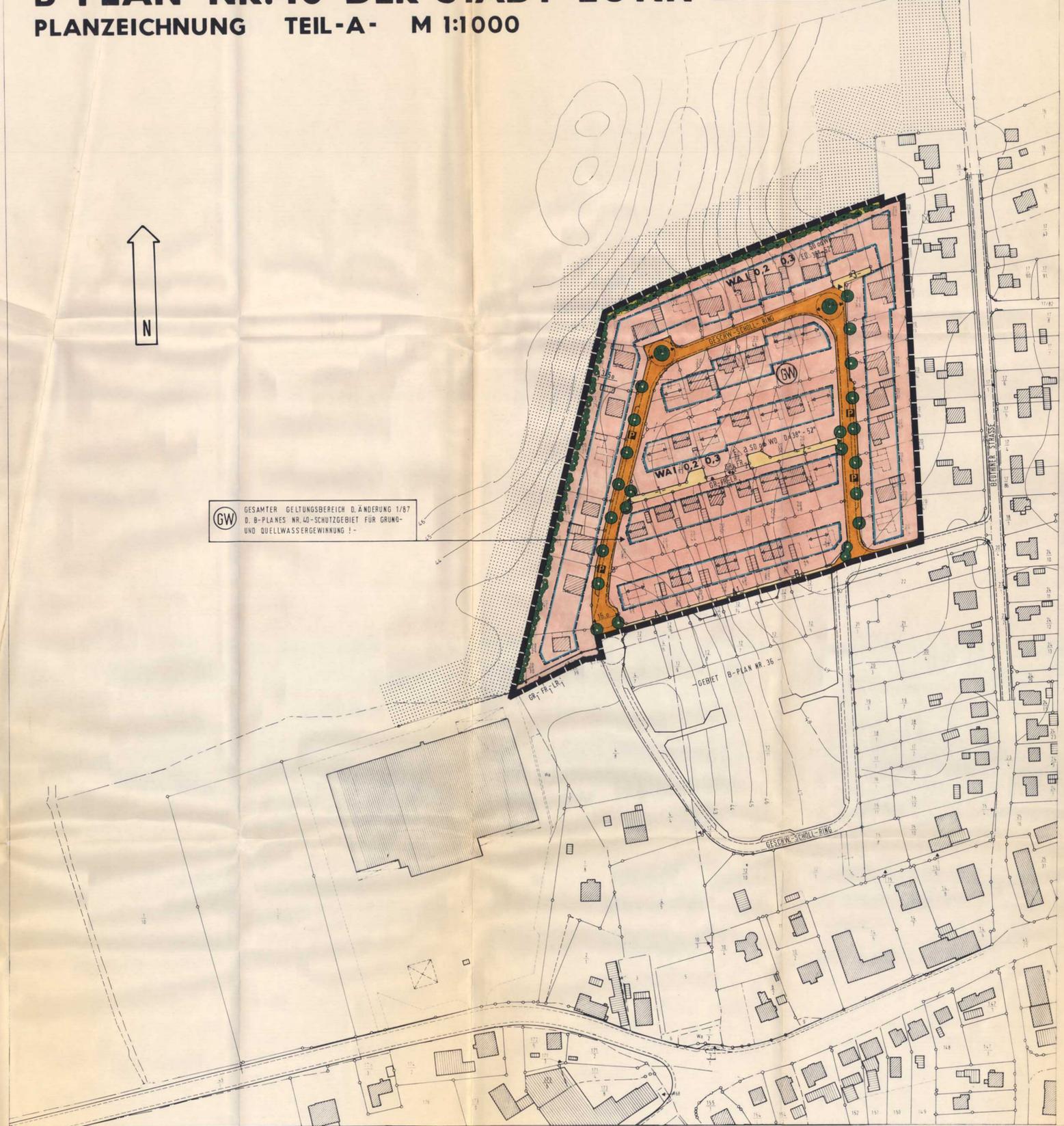
B-PLAN NR.40 DER STADT EUTIN

ÄNDERUNG NR.1/87

PLANZEICHNUNG TEIL-A- M 1:1000



GW GESAMTER GELTUNGSBEREICH D.ÄNDERUNG 1/87
D. B-PLANES NR.40-SCHUTZGEBIET FÜR GRUND-
UND QUELLWASSERGWINNUNG ! -



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN
- RECHTSGRUNDLAGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRUND- u. GESCHW. FLÄCHENZAHLEN
- BAUWEISE
- DACHFORMEN
- VERKEHRSFLÄCHEN
- PARKPLÄTZE
- PFLANZSTREIFEN
- GRUNDRECHTE
- NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- VORHANDENE ANLAGEN

TEXT TEIL-B-

ES GILT DIE BAUVVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I. S. 1763), GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGS-VO VOM 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2665).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHLEN DER BAUGRUNDSTÜCKE

BAUWEISE

HÖHENLAGE GESTALTUNG DER SOCKELLEBEREICHE

FIRSTRICHTUNG

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

AUSSENWANDGESTALTUNG

DACHEINDECKUNG

EINFRIEDTÜNDEN

GARAGEN

ERHALTUNG UND ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

KNICKEERHALTUNG

ANLEGE EINES PFLANZSTREIFENS

PFLANZENARTEN:

STRASSENBAÜME

BÄUME AUF DEN WOHNGRUNDSTÜCKEN

SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE ÄNDERUNG NR.1/87 DES BEBAUUNGSPLANES NR.40

Gebiet: Westlich der Beuthiner Straße im Anschluß an die vorhandene Bebauung nordöstlich des Familia-Handelsmarktes in Eutin - Neudorf.

AUFGRUND DES § 30 DES BAUGESETZBUCHES (BauG) IN DER FASSUNG VON 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESB-BAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRÉTUNG AM 20.06.1989 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40 - 1/87 - FÜR DAS GEBIET:

WESTLICH DER BEUTHINER STRASSE IM ANSCHLUSS AN DIE VORHANDENE BEBAUUNG NORDÖSTLICH DES FAMILIA-HANDELSMARKTES IN EUTIN-NEUDORF, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRÉTUNG VOM 20.06.1989

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB IST VOM 29.06.1987 BIS 12.07.1987 DURCHFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRÉTUNG VOM 15.08.1987 NACH § 3 (1) SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG GESEHEN WORDEN.

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHRIBEN VOM 07.11.1988 ZUM ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DIE STADTVERTRÉTUNG HAT AM 25.10.1988 DEN ENTWURF DER BEBAUUNGS-PLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLAN- ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 21.11.1988 BIS ZUM 20.12.1988 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 21.11.1988 IM 'OSTHOLSTEINER ANZEIGER' ÖRTSLICH BEKANN- GEMACHT WORDEN.

DIE STADTVERTRÉTUNG HAT AM 20.06.1989 VON DER ÖFFENTLICHEN AUS- LEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BE- TEILIGUNG NACH § 3 (3) 1 BAUGB § 13 (1) SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

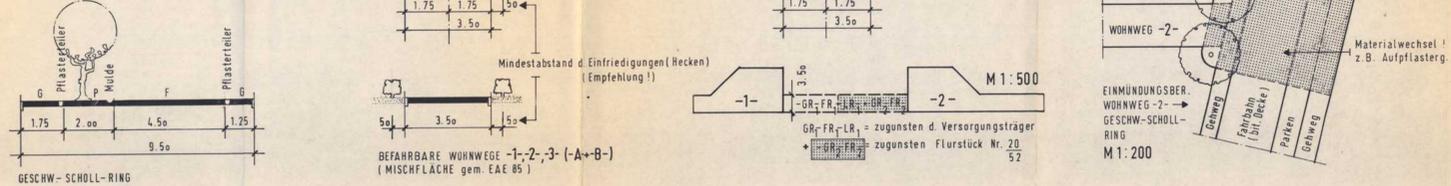
DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 20.06.1989 VON DER STADT- VERTRÉTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR BE- BAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRÉTUNG VOM 20.06.1989 GEBILLIGT.

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BAUGB AM 19.11.1989 DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFUGUNG VOM 22.01.1992 AZ. 61-1-1-12 B 40-11) 651-sm-w ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WIRD GEBILLIGT.

DIE SATZUNG DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLAN- ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGE- FERTIGT.

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLAN- ÄNDERUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 19.02.1992 ÖRTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND RECHTSVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ANLAGEN SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) UND WEITER AUF FALLGEGEN UND ERLOSHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MIT EINEM AM 20.02.1992 IN KRAFT GETRETENEN

STRASSENPROFILE M 1:100



BEBAUUNGSPLAN NR.40 ÄNDERUNG NR.1/87 M 1:1000

STADT EUTIN - DER MAGISTRAT - STADTBAUAMT

EUTIN, DEN 04.03.1992

GEÄNDERT U. ERGANZT

25